

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung auf Antrag der Mitglieder

Z aus W,
S aus W
und
B aus W

in der Sache

Anfechtung der Wahlen zum Ortsvorstand, die im Ortsverband W-K am 09.01.1979 stattgefunden hat, folgende

Entscheidung

Der Antrag, die Wahl auch der anderen Mitglieder des Vorstandes als des Kassiers und des Schriftführers für ungültig zu erklären, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Am 09.01.1979 haben im Ortsverband K der zum Kreisverband W-Stadt der CSU gehört, Wahlen zum Ortsvorstand stattgefunden. Mit Schreiben vom 10.01.1979 haben die Antragsteller und ein weiteres Mitglied des Ortsverbandes die Wahlen angefochten. Im Wahlanfechtungsschreiben heißt es:

"Die offene Wahl des Schriftführers und des Kassiers war ein eklatanter Satzungsverstoß und nicht zulässig (§ 43 1 b - zwingende Vorschrift). Die Unterzeichneten beantragen beim Kreisvorstand, die notwendigen Schritte, die sich aus dieser Wahlanfechtung ergeben, unverzüglich einzuleiten und

1. die Wahl aufzuheben
und
2. Neuwahlen anzusetzen."

Hierauf hat der Vorstand des Kreisverbandes W-Stadt in seiner Sitzung vom 20.01.1979 beschlossen, daß auf die Wahlanfechtung hin die Wahl des Schriftführers und des Kassiers aufgehoben werden.

Mit ihrem an das Landesschiedsgericht gerichteten Antrag vom 31.01.1979 beantragen die Antragsteller nunmehr, unter Aufhebung der Entscheidung des Kreisverbandes W-Stadt die Wahl des Gesamtvorstandes für ungültig zu erklären. Zur Begründung tragen sie vor, eine Teil-Aufhebung, wie sie vom Kreisvor-

stand ausgesprochen worden ist, verletze den Grundsatz der Chancengleichheit, weil die in anfechtbarer Weise zum Schriftführer bzw. zum Kassier gewählten Mitglieder keine Chance mehr gehabt hätten, bei den ordnungsgemäß abgehaltenen Beisitzerwahlen zu kandidieren. Außerdem wird gerügt, bei den Wahlen habe das Ortsverbandsmitglied R mitgestimmt, welches nicht im Bezirk des Ortsverbandes K wohne. Schließlich wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses des Kreisvorstandes bezweifelt, weil drei Mitglieder des Ortsvorstandes über die Wahlanfechtung mitabgestimmt hätten.

1. Die Anträge sind unzulässig, das Landesschiedsgericht hat sie deshalb im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten zurückgewiesen. In ihrem Anfechtungsschreiben vom 10.01.1979 haben die Antragsteller Bedenken nur gegen die Wahl des Schriftführers und des Kassiers vorgebracht. Der Kreisvorstand hat ihren Anträgen stattgegeben und die Wahl des Schriftführers und des Kassiers für ungültig erklärt. Insofern sind die Antragsteller nicht beschwert. Der Antrag vom 10.01.1979 läßt aber für einen unbefangenen Leser nicht erkennen, daß nicht nur die Wahl des Schriftführers und des Kassiers, sondern daß die gesamten Vorstandswahlen angefochten sein sollten. Auch der Kreisvorstand hat offensichtlich den Antrag so verstanden, daß nur die Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder angefochten werde. Obwohl immerhin zwei der vier Anfechter, darunter auch der Antragsteller Z, in der Kreisvorstandssitzung anwesend waren, hat offenbar keiner von ihnen diesem Verständnis des Antrages widersprochen. Auch das Landesschiedsgericht vermag deshalb den Antrag vom 10.01.1979 nur dahin zu verstehen, daß er sich gegen die Wahl des Schriftführers und des Kassiers wendet. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist damit nicht fristgerecht angefochten worden, so daß auch die Anträge an das Landesschiedsgericht unzulässig sind.

2. Die Anträge wären allerdings, selbst wenn sie zulässig wären, auch offensichtlich unbegründet:

- a) Selbst wenn die Teil-Aufhebung die Chancengleichheit der Mitglieder R und S[1], die zum Schriftführer bzw. zum Kassier gewählt worden sind, beeinträchtigt hätte, wären doch nur diese beiden Mitglieder befugt gewesen, die Wahlen aus diesem Grunde anzufechten. Wenn sie die angebliche Beeinträchtigung ihrer eigenen Wahlchancen hingenommen haben, so können andere Mitglieder die Wahl deswegen nicht mehr anfechten, weil kein Mitglied verpflichtet ist, sich für irgendein Amt zur Wahl zu stellen oder die Wahl anzunehmen.
- b) Tatsächlich ist aber die Chancengleichheit durch die Teil-Aufhebung der Wahlen auch nicht beeinträchtigt worden. Es war die eigene Entscheidung der zum Schriftführer bzw. zum Kassier gewählten Mitglieder, trotz der offensichtlichen und in der Wahlversammlung auch ausgesprochenen Ordnungswidrigkeit ihrer Wahl, die Wahl anzunehmen und auf eine Kandidatur für Beisitzerposten zu verzichten. Sie haben wohl darauf vertraut, daß eine Wahlanfechtung nicht erhoben

und die Ordnungswidrigkeit ihrer Wahl damit geheilt werden würde. Wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt hat, so war dies ihr eigenes Risiko, das sie ohne weiteres hätten abwenden können, wenn sie die ordnungswidrige Wahl von vornherein nicht angenommen hätten. Demgegenüber geht es nicht an, daß jemand eine Wahl in Kenntnis ihrer Ordnungswidrigkeit annimmt und dann, wenn sie auf Anfechtung hin für unwirksam erklärt wird, Beeinträchtigung seiner Chancengleichheit bei den nachfolgenden Wahlen beklagt.

- c) Auch die Teilnahme des Mitgliedes R an der Wahl ist nicht zu beanstanden. Nach §12 Abs. 1 der Satzung der CSU sind wahlberechtigt in der Ortshauptversammlung alle Mitglieder des Ortsverbandes. Die Satzung macht keinen Unterschied, ob ein Mitglied im Bereich des Ortsverbandes wohnt oder nicht.
- Daß Herr R Mitglied des Ortsverbandes ist, ist offenbar unstrittig. Zwar hat sich nach § 5 Abs. 4 der Satzung ein Mitglied bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes beim bisherigen Verband unter Angabe seiner neuen Anschrift abzumelden; der bisherige Verband hat das Mitglied an den neuen Verband zu überweisen. Diese Vorschrift hat aber nur Ordnungscharakter; solange die Überweisung nicht erfolgt ist, bleibt das Mitglied Angehöriger des alten Verbandes.
- d) Wenn somit feststeht, daß die weitere Wahlanfechtung auch offensichtlich unbegründet ist, spielt die Frage, ob der Kreisvorstand bei der Beschlußfassung richtig besetzt war, keine entscheidende Rolle mehr. Es sei aber darauf hingewiesen, daß ein Mitglied des Kreisvorstandes keineswegs allein deshalb von der Abstimmung ausgeschlossen ist, weil es dem Ortsverband angehört, den eine Beschlußfassung betrifft. Da die Satzung keine eigene Regelung enthält, gilt § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Mitglied nicht stimmberechtigt ist, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Um keinen dieser Fälle hat es sich gehandelt. Diskutabel mag lediglich die Ansicht sein, das Mitglied des Kreisvorstandes K sei deshalb von der Abstimmung ausgeschlossen gewesen, weil die Abstimmung die eigene Wahl zum Kreisdelegierten betroffen hat. Angesichts des Stimmverhältnisses hätte aber selbst ein Stimmrechtsausschluß auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluß gehabt, so daß sich eine Entscheidung erübrigt.

Ein Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts nicht gegeben.